

Richtlinien der Stadt Vreden zur Förderung der Denkmalpflege

Die Stadt Vreden als „Untere Denkmalbehörde“ erhält vom Land NW Pauschalzuweisungen zur Förderung kleiner privater Denkmalpflegemaßnahmen. In Höhe der Landeszuwendungen stellt die Stadt Vreden jährlich finanzielle Mittel für die Denkmalpflege zur Verfügung.

Darüber hinaus fördert die Stadt Vreden die Erhaltung von Denkmalobjekten, die im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen. Die Förderung von Erhaltungsmaßnahmen an solchen Denkmalobjekten wird im Einzelfall entschieden. Die Richtlinien über die Höhe der Förderung finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

§1 Voraussetzungen für die Förderung

Die Stadt Vreden fördert den denkmalpflegerischen Erhalt sämtlicher Denkmalobjekte, die in der Denkmalliste der Stadt Vreden eingetragen sind und bei denen der Eigentümer sein Einverständnis zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt hat. Darüber hinaus können Denkmalpflegemittel für denkmalpflegerische Maßnahmen an Gebäuden innerhalb eines verbindlich festgesetzten Denkmalsbereichs gewährt werden, soweit sie der Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der der Stadt Vreden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden nicht gefördert. Ausnahmen sind nur in ganz begründeten Fällen und nach vorheriger Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde möglich.

Die geplanten Erhaltungsmaßnahmen müssen mit dem Westf. Amt für Denkmalpflege abgestimmt sein. Die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 Denkmalschutzgesetz muss erteilt sein.

§ 2 Höhe der Forderung

Die Stadt Vreden berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die „Zumutbarkeit“ der Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 7 Denkmalschutzgesetz.

Grundsätzlich übernimmt die Stadt Vreden im Rahmen der Förderung von Erhaltungsmaßnahmen die Mehrkosten, die sich aus denkmalpflegerischer Sicht ergeben. Entsprechend den Vorgaben der Landesförderung soll die Zuwendung 10.000,- DM in der Regel nicht übersteigen.

Die Förderung von Einzelmaßnahmen durch die Stadt Vreden soll darüber hinaus 50% der Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten. Wird die Einzelmaßnahme von mehreren Trägern der Denkmalpflege gefördert, übernimmt die Stadt Vreden maximal 1/3 der Gesamtkosten der Maßnahme.

§ 3 Verfahren

Die Förderung durch die Stadt Vreden erfolgt auf schriftlichem Antrag.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Aufstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und eine Kostenschätzung,
- b) Fotos vom derzeitigen Stand des Objektes,
- c) Lageplan und Skizze mit eingetragenem Standort des Objektes,
- d) Auszug aus der Denkmalliste

§ 4 Rücknahme der Forderung

Der Förderungsbetrag ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn

- a) die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise aufgegeben wird,
- b) im Antrag vom Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Grundlagen für die Zuschussgewährung waren,
- c) die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger als veranschlagt sind,
- d) die in der Förderungszusage gegebenenfalls enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt wurden,
- e) ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht vorgelegt wurde.

Vreden, den 08.05.1990